

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 9. November 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-104](#)

Titel: **Motion von Birgitta Rebsamen, CVP/EVP-Fraktion, «Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe»**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

### betreffend Motion von Birgitta Rebsamen, CVP/EVP-Fraktion, «Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe»

Vom 9. November 2009

#### 1. Ausgangslage

Die [Motion](#) verlangt eine gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe. Dieses Ziel soll mit einer Standesinitiative des Kantons Baselland unterstützt werden. Im Bewusstsein, dass auf Bundesebene bereits gesetzgeberische Schritte eingeleitet worden waren, beauftragte der Landrat den Regierungsrat [Ende November 2008](#) mit 51:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

#### 2. Zielsetzung der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Standesinitiative betreffend einer gesamtschweizerischen Regelung der Suizidbeihilfe zu beschliessen.

#### 3. Kommissionsberatung

##### 3.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2009 beraten. An den Beratungen nahmen seitens der Direktion Regierungsrat Peter Zwick, Generalsekretärin Rosmarie Furrer sowie Kantonsarzt Dominik Schorr teil.

Für die Vorlage zeichnet die Sicherheitsdirektion (SID) verantwortlich. Sie wurde vom Büro des Landrates jedoch der VGK zur Vorberatung überwiesen. Die VGK diskutierte eine Anhörung der zuständigen Direktion, verzichtete – nach Konsultation der Justiz- und Sicherheitskommission – schliesslich darauf. Ausschlaggebend waren die klare Zustimmung von Regierung und Landrat zur Motion, dass sich im Rahmen der Beratungen keine weiteren juristischen Fragen ergaben und die Tatsache, dass auf eidgenössischer Ebene der Gesetzgebungsprozess ohnehin bereits im Gang ist. Die Justiz- und Sicherheitskommission selbst verzichtete auf Anfrage der VGK zudem ausdrücklich auf das Verfassen eines Mitberichtes.

##### 3.2. Beratung im Einzelnen

Dominik Schorr orientierte die Kommission über die bisherigen Regelungen und Entwicklungen.

Das Tötungsverbot gilt in der Schweiz uneingeschränkt. Die direkte aktive Sterbehilfe (gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines Menschen) ist verboten. Die indirekte aktive Sterbehilfe (Einsatz von Mitteln, deren Nebenwirkungen die Lebensdauer herabsetzen können) sowie die passive Sterbehilfe (Verzicht auf die Einleitung lebenserhaltender Massnahmen oder Abbruch solcher Massnahmen) sind hingegen – ohne ausdrücklich gesetzlich geregelt zu sein – unter gewissen Voraussetzungen straflos. Bezüglich dieser drei Formen von Sterbehilfe besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zur Diskussion stehen hingegen gesetzliche Schranken bzw. ein Verbot der organisierten Suizidhilfe. Damit soll das menschliche Leben besser geschützt und verhindert werden, dass die Suizidhilfe-Organisationen eine gewinnorientierte Tätigkeit entwickeln.

Schon vor einigen Jahren nahm die nationale Ethikkommission das Thema auf und regte eine Regelung auf Bundesebene an, da es sich um einen ethisch sensiblen Bereich handelt. Das Bundesamt für Justiz wollte damals nicht darauf eintreten mit der Begründung, die strafrechtlichen Rahmenbedingungen seien ausreichend und es sei heikel, ethische Fragen in einem Gesetz zu regeln.

Durch Nachrichten über «Sterbetourismus» gewann die Thematik zunehmend an Aktualität und es entstand eine öffentliche Erwartungshaltung zur gesetzgeberischen Regulierung, weshalb der Vorstoss Rebsamen auch vom Landrat mit grosser Mehrheit überwiesen wurde.

In der Bearbeitung des parlamentarischen Auftrages durch die SID drängte die VGD mittels Mitbericht darauf, die medizinischen Leistungen von der Unentgeltlichkeit auszunehmen. Ansonsten begrüsst die VGD die Vorlage der SID, auch wenn diese nicht zwingend eine inhaltliche Verschärfung, sondern auch eine mässige Wirkung entfalten könnte.

Angesichts des durch verschiedene parlamentarische Vorstösse initiierten Gesetzgebungsverfahrens auf Bun-

desebene stellte sich die Kommission auch die Frage der Relevanz einer Baselbieter Standesinitiative. Weil zum Zeitpunkt der Kommissionsberatung der gesetzgeberische Handlungsbedarf zwar seitens des eidgenössischen Parlaments, nicht aber vom Bundesrat, bejaht wurde, wurde die kantonale Initiative von der Kommission jedoch als grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig unterstützt.

– *Eintreten*

Eintreten war unbestritten.

– *Detailberatung*

Begrüsst wurde die vorgeschlagene Präzisierung zur Untergeltlichkeit medizinischer Leistungen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates. Erwogen wurde zudem, die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zu einem Mitbericht aufzufordern, falls sich zusätzliche juristische Fragen ergäben. Dies war nach Konsultation der JSK jedoch nicht der Fall.

Die Kommission stimmt der Standesinitiative betreffend Regelung der Suizidbeihilfe gemäss dem Entwurf des Regierungsrates einstimmig zu.

### 3.3. Update zum Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene

- Am 31. Mai 2006 nimmt der Bundesrat den Bericht «Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?» zur Kenntnis. Der Bericht kommt zum Schluss, dass mögliche Missbräuche in der Suizidhilfe durch die konsequente Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechts insbesondere von Seiten der Strafverfolgungsbehörden verhindert werden müssen. Im Bereich der Sterbehilfe sind nach Auffassung des Bundesrates prinzipiell keine weiteren gesetzlichen Regelungen notwendig. Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) empfiehlt er dem Parlament, auf eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie auf den Erlass eines Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfeorganisationen zu verzichten.
- Am 29. August 2007 nimmt der Bundesrat den Ergänzungsbericht über Sterbehilfe zur Kenntnis. Darin geht es insbesondere um die Verschreibung und Abgabe des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital (NAP). Geprüft wurde, ob die Verschreibung und Abgabe von NAP in tödlicher Dosis durch eine Änderung des Betäubungsmittelrechts an strengere Voraussetzungen geknüpft werden soll, um Missbräuche in der Suizidbeihilfe zu verhindern. Alle geprüften Möglichkeiten haben sich gemäss Bundesrat als unzweckmässig erwiesen.
- Am 2. Juli 2008 beauftragte der Bundesrat das EJPD vertieft abzuklären, ob im Bereich der organisierten Suizidhilfe spezifische gesetzliche Regelungen erforderlich sind.
- Am 17. Juni 2009 führte der Bundesrat eine erste Aussprache zur organisierten Suizidhilfe durch. Zur Diskussion standen gesetzliche Schranken und ein Verbot der organisierten Suizidhilfe. Der Bundesrat beauftragte daraufhin das EJPD im Juli 2008 abzu-

klären, ob bezüglich organisierter Suizidhilfe in gewissen Punkten gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe.

- Am 28. Oktober 2009 schickt der Bundesrat zwei Varianten eines Gesetzesentwurfs in die Vernehmlassung, um die organisierte Suizidhilfe ausdrücklich zu regeln. Zur Diskussion stellt er die Festlegung von klaren Sorgfaltspflichten im Strafrecht für Mitarbeitende von Suizidhilfeorganisationen oder ein Verbot der organisierten Suizidhilfe. Die vom Bundesrat bevorzugte Variante 1 beinhaltet, dass
  - a) Suizidhelfer den Nachweis erbringen müssen, dass alle im Strafrecht genannten Sorgfaltspflichten eingehalten werden.
  - b) zwei Gutachten von zwei verschiedenen Ärzten erforderlich sind, die von der Suizidhilfeorganisation unabhängig sind. Ein Gutachten muss belegen, dass die suizidwillige Person urteilsfähig ist, das zweite, dass die suizidwillige Person an einer körperlichen Krankheit leidet, die unheilbar ist und in kurzer Zeit zum Tod führen wird.
  - c) der Suizidhelfer ferner Alternativen zum Suizid aufzeigen und mit der betroffenen Person prüfen muss.
  - d) das eingesetzte Medikament ärztlich verschrieben werden muss, was eine nach ärztlichen Berufs- und Sorgfaltspflichten vorgenommene Diagnose und Indikation voraussetzt.
  - e) der Suizidhelfer keinen Erwerbszweck verfolgt; er darf keine Gegenleistung annehmen, die die Kosten und Auflagen für die Suizidhilfe übersteigen würde.

Als Variante zu einer Einschränkung stellt der Bundesrat ein Verbot der organisierten Suizidhilfe zur Diskussion. Die Vernehmlassung dauert bis am 1. März 2010.

---

## 4. Antrag

://: Die VGK beantragt dem Landrat einstimmig und ohne Enthaltungen, dem Entwurf der Standesinitiative betreffend Regelung der Suizidbeihilfe gemäss dem Entwurf des Regierungsrates zuzustimmen und die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 9. November 2009

*Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission*

*Der Präsident:  
Thomas de Courten*

---

Beilage: Text der Standesinitiative



DER LANDRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal,

An die  
Bundesversammlung  
Bundeshaus  
3003 Bern

**Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe mit folgendem Wortlaut einzureichen:

"Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen.

Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen über einen Auslagenersatz hinaus oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. Ausgenommen sind medizinische Leistungen (Beratungen, Abklärungen u. a.), die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.
- Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlun-

gen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen.“

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

*Die Würde des Menschen ist unantastbar - sowohl im Leben als auch im Sterben.*

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten verfügt die Schweiz im Bereich Sterbehilfe und Sterbebegleitung über eine ausgesprochen liberale Lösung. Dies drückt sich beispielsweise in der Tatsache aus, dass inzwischen viele Sterbewillige aus dem Ausland die Unterstützung der einschlägigen Organisationen, die Sterbehilfe leisten, in Anspruch nehmen. Dabei kann es zu menschenunwürdigen Vorkommnissen kommen.

Die Medizin hat mit Behandlungsmethoden und Medikamenten rasante Fortschritte gemacht, Fortschritte, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wären. Engagierte Medizinalpersonen und Forschende arbeiten an der stetigen Weiterentwicklung für ein möglichst gesundes und langes Leben. Und dennoch - irgendwann stellen sich Fragen wie "Wann darf ein Mensch sterben?" oder "Leben wir länger oder sterben wir nur länger?". Zudem nehmen Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht wahr und verfassen eine Patientenverfügung. Aber zugleich können Menschen manchmal nicht sterben, obwohl sie den Tod herbeisehnen. Und manchmal dürfen sie nicht sterben, weil ihr Leben von den Entscheidungen, dem Handeln und der Verantwortung anderer abhängt.

In den letzten Jahren sind Themen wie "Sterbebegleitung", "Sterbehilfe" und "Suizidbeihilfe" in der Öffentlichkeit breit und kontrovers diskutiert worden, sowohl unter ethischen und moralischen Aspekten als auch in rechtlicher Hinsicht. Es offenbaren sich grosse Unsicherheiten: Die Grenzziehung zwischen rechtlich erlaubtem Handeln von "Sterbebegleitern" und ihren Organisationen einerseits sowie profitorientierter, missbräuchlicher Ausnützung der Notsituation schwerkranker Menschen andererseits ist in vielen Fällen sehr schwierig. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung wichtige Fragen unbeantwortet lässt, die dringend verbindlich geregelt werden müssen. Das ärztliche Standesrecht reicht nicht aus, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

## 2. Die Notwendigkeit einer einheitlichen, gesamthaften Regelung in der Schweiz

Die gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Suizidbeihilfe sind heute rudimentär. Das Strafgesetzbuch stellt die Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe, wenn sie aus *selbstsüchtigen Beweggründen* erfolgt (Artikel 115 des Strafgesetzbuches). Im Bundesrecht fehlen hingegen gesetzliche Bestimmungen, welche verbindlich und damit durchsetzbar festlegen:

- dass Sterbehilfeorganisationen über eine Bewilligung verfügen müssen, um zugelassen zu werden.
- welche qualitativen Mindeststandards Sterbehilfeorganisationen erfüllen müssen, um die Bewilligung zu erhalten: Dokumentation der Tätigkeit, Pflicht zur organisatorischen, personellen und finanziellen Transparenz u. a.
- welche Anforderungen an die Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter zu stellen sind: Leumund, Integrität u. a.
- welche ethischen Schranken zu beachten sind (zum Beispiel: Ausschluss der Suizidbeihilfe für Gesunde und für Jugendliche; keine Suizidbeihilfe für urteilsunfähige Personen; Voraussetzung, dass die sterbewillige Person an einem schweren, unheilbaren Leiden erkrankt ist und dass der seit längerer Zeit bestehende Sterbewunsch dokumentiert ist).
- dass der Suizidbeihilfe eine sorgfältige, auch Alternativoptionen einschliessende Abklärung und Beratung vorausgehen muss.
- wie die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen und die Sterbebegleiter gewährleistet ist.
- dass nur zugelassene Organisationen, nicht aber die Sterbebegleiter und Sterbebegleiterinnen selbst finanzielle Leistungen oder andere geldwerte Vorteile zur Deckung der Auslagen entgegennehmen dürfen.

Es ist Sache des Bundes, die Beihilfe zur Selbsttötung und die Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen zu regeln. Die ethischen Fragen rund um ein würdiges Lebensende, auch im Falle der Sterbehilfe, sind existentiell und von profunder Bedeutung. Im Sinne einer einheitlichen Regelung sind sie auf gesamtschweizerischer Ebene zu beantworten. Erfolgt die gesetzliche Regelung der Sterbebeihilfe auf Ebene der Kantone, fördert dies den unerwünschten und unethischen Sterbetourismus. Die künftige bundesgesetzliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass sie sowohl dem Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als auch dem Schutz des Lebens und dem Gebot der Fürsorge im Sinn der Verantwortung für suizidgefährdete Personen, Beachtung schenken muss.

### **3. Verschärfung von Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)**

Die Bestimmung von Artikel 115 StGB hat folgenden Wortlaut:

*"Art. 115 StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord*

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Die heutige Bestimmung ist zu restriktiv gefasst. Nicht nur, wer aus selbstsüchtigen Motiven handelt, sondern - unabhängig von den Beweggründen - wer finanzielle oder andere geldwerte Vorteile von sterbewilligen Personen oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt, muss künftig unter Strafe gestellt werden. Ausgenommen sind der Ersatz der Auslagen und die Vergütung von medizinischen Leistungen, die im Vorfeld der Suizidbeihilfe durch die Aerztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal erbracht werden und nach dem Tarmed - Tarif abgerechnet werden.

Die Schweiz ist heute eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zum Selbstmord zulässt, es sei denn sie erfolge aus selbstsüchtigen Motiven. Daraus erklärt sich, dass die Schweiz ein begehrtes Zielland für den so genannten Sterbetourismus ist. Mit unserem Vorschlag für eine Ausweitung der Strafbarkeit bei Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord soll der unwürdige, gewerbsmässige Sterbetourismus in unserem Land möglichst verhindert werden.

### **4. Sicherstellung der Aufsicht über Organisationen, die Suizidhilfe anbieten**

Der Staat muss die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Sterbehilfeorganisationen ausüben. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können und ausschliesslich jene Organisationen und Sterbebegleiter zugelassen sind, die Gewähr bieten für Seriosität und Glaubwürdigkeit. Die Aufsichtsgremien sind interdisziplinär, das heisst mit Fachleuten primär aus den Bereichen der Medizin, der Ethik und der Rechtswissenschaft zusammensetzen. Es erscheint wünschbar und sinnvoll, dass die Aufsichtsbehörden zugleich auch als Bewilligungsbehörden eingesetzt sind.

**5. Antrag**

Der Landrat bittet Sie - auch im Namen des Regierungsrates - der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
IM NAMEN DES LANDRATES  
Der Präsident:

Der Landschreiber: